

Organisation Eisenbahnbaustellen

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen
bei den Österreichischen Bundesbahnen
DB 601.02 (DA 30.04.15)

Stand 1. Jänner 2021





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



**Obmann
Dr. Norbert Schnedl**

Impressum

Medieneigentümer (Verleger) und Herausgeber:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien, Tel.: 050405-0, Fax: 050405-22900
e-Mail: oea@bvaeb.at, Website: www.bvaeb.at

Für den Inhalt verantwortlich:

HSt.-Abt. 13 Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit dem VAI – Dr. Reinhart Kuntner
Foto: Foto Obmann Dr. Norbert Schnedl – @ Andi Bruckner

Auflage 10/2020, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat



Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

Der vorliegende Dienstbehelf ist eine schriftliche Betriebsanweisung (Unterweisung) im Sinne des § 14 Abs. 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm §§ 13 und 15 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) und legt die **organisatorischen Vorgaben** des Arbeitnehmer/innenschutzes für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen fest. Der Dienstbehelf

- regelt **nicht** das erforderliche **Verhalten** auf Baustellen im Gleisbereich – siehe dazu RW 90.01. – „**Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz**“ (ÖBB 40) der Österreichischen Bundesbahnen und
- regelt **nicht** die erforderliche **Ausbildung** für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – diesbezügliche Regelungen sind in anderen Vorschriften, beispielsweise Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) oder Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV) enthalten.

Der vorliegende Dienstbehelf legt insbesondere die **Reihenfolge** fest, in der die einzelnen **Verfahrensschritte zur Planung, Vorbereitung und Durchführung** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen zu setzen sind. Im vorliegenden Dienstbehelf werden auch die **in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften** (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz, Bauarbeiterschutverordnung, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) **vorgegebenen Funktionen** für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erläutert und konkretisiert. Ebenso wird klargestellt, wie die in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften **vorgegebenen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen zu gestalten und umzusetzen sind.

Der vorliegende Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sowie für alle Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraums von Gleisen, unabhängig davon, ob für diese Bauarbeiten das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) anzuwenden ist oder nicht, sowie unabhängig von der ÖNACE-Klassifikation. Es soll im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen keine Bauarbeiten geben, die außerhalb des vorliegenden Dienstbehelfs durchgeführt werden.

Der Dienstbehelf ist in **vier Abschnitten** aufgebaut:

- Der **Abschnitt 1** des Dienstbehelfs erläutert den Aufbau und die Darstellung.

- Der **Abschnitt 2** des Dienstbefehls legt fest, wie die **Sicherungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen** und **betrieblichen Verfahren** in Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu ermitteln sind, welche **Funktionen** bei der Vorbereitung von Bauarbeiten bestellt werden müssen und wie die **Unterlagen** für die Bauarbeiten erstellt werden müssen. Ebenso wird festgelegt, wie der Beta-Prozess vorzubereiten ist.
- Der **Abschnitt 3** des Dienstbefehls legt fest, wie die festgelegten Sicherungsmaßnahmen **in der betrieblichen Umsetzung (Beta) abzubilden** sind.
- Der **Abschnitt 4** legt die erforderlichen Voraussetzungen und die Abwicklung der Bauarbeiten fest, wie die **Sicherungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen** und **betrieblichen Verfahren** in Zusammenhang mit den Bauarbeiten umzusetzen sind, welche **Funktionen** für die Durchführung der Bauarbeiten bestellt und welche **Unterlagen** bei Beginn der Bauarbeiten erstellt sein müssen. Dies wird in gleicher Weise auch für unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf und für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen festgelegt.

Wesentliche Grundsätze des Dienstbefehls sind:

- Für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, sowie für Bauarbeiten der ÖBB-Infrastruktur AG alleine werden **grundsätzlich die gleichen organisatorischen Grundlagen** vorgegeben (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Planungskordinator, Baustellenkordinator).
- Beim **Beginn** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen muss immer ein **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV **der ÖBB-Infrastruktur AG** anwesend sein, um für die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben (einschließlich betrieblicher Koordination gemäß § 95 EISBBV) zu sorgen („Sicherheit vorhanden“). Das gleiche gilt für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen.
- Alle **Abläufe zur Einrichtung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen** sind grundsätzlich so festzulegen, dass immer jene **Funktion** auf der Baustelle, die die **Maßnahme beantragt/einleitet**, diese Maßnahme **anschließend auch wiederum aufhebt**.
- Die **Planung der Bauarbeiten** muss vor Einleitung der Beta-Planung der Bauarbeiten bzw vor dem Beginn der Bauarbeiten **vollständig abgeschlossen** sein, offene Fragen aus der Planung der Bauarbeiten dürfen nicht in die Beta-Planung oder zu den Bauarbeiten verschoben werden.

- Die **Planung der Bauarbeiten** muss jedenfalls **alle eisenbahnspezifischen Beweisthemen** umfassen (Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen, betriebliche Verfahren in Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen, Fahrten in Zusammenhang mit den Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms, Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes, kollektive Schutzmaßnahmen).
- Die **Betra-Planung der Bauarbeiten** muss vor dem Beginn der Bauarbeiten **vollständig abgeschlossen** sein, offene Fragen aus der Betra-Planung dürfen nicht zu den Bauarbeiten verschoben werden.
- Bei **unvorhergesehenen Änderungen** bei der Durchführung der Bauarbeiten mit Auswirkungen auf die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind die betroffenen **Bauarbeiten einzustellen** und dürfen Anpassungen der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen nicht von der Baustelle festgelegt werden. In diesem Fall sind die Planung der Bauarbeiten und die Betra-Planung der Bauarbeiten an die geänderten Gegebenheiten anzupassen und dürfen die Bauarbeiten erst wieder anschließend nach den erforderlichen Informationen und Unterweisungen fortgesetzt werden.

Des Weiteren werden Hinweise auf weiterführende Regelungen („**Referenzregelungen**“) angeführt [zB Verweise auf andere Regelwerke, wie RW 90.01. – „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40) der Österreichischen Bundesbahnen].

Die dritte Auflage der Broschüre berücksichtigt die EisbAV-Novelle 2019, in der auch Anpassungen der Sicherheitsmaßnahmen für Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen festgelegt wurden, die ab 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Verzeichnis der Abkürzungen

AdB	Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers
AG	Aktiengesellschaft
ASC	Anlagen Service Center
ATWS	Automatisches Warnsystem
BauKG	Bauarbeitenkoodinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Betsi	Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung
BFZ	Betriebsführungszentrale
BT	Fachlinie Bautechnik
bzw	beziehungsweise
DV	Dienstvorschrift
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbG	Eisenbahngesetz
EisbBBV	Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung
EisbEPV	Eisenbahn- Eignungs- und Prüfungsverordnung
EK	Eisenbahnkreuzung
ET	Fachlinie Elektrotechnik
Fdl	Fahrdienstleiter
Fdl-BEKO	Fahrdienstleiter-Betriebskoordinator
FW	Fachlinie Fahrweg
ggf	gegebenenfalls
kV	Kilovolt
LS	Fachlinie Leit- und Sicherungstechnik
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
RW	Regelwerk
SCWS	Signal Controlled Warning System
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
SFE	Sicherungs- Fernmelde- und Elektrodienst
TE	Fachlinie Telematik
Tfzf	Triebfahrzeugführer
VLZ	Verkehrsleitzentrale
zB	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	10
1 Allgemeines	12
1.1 Geltungsbereich	12
1.2 Begriffe	13
1.3 Aufbau	15
1.4 Darstellung	15
2 Vorbereitung der Bauarbeiten	16
2.1 Abgrenzung	16
2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	16
2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans	17
2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten	20
2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts	21
2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	23
2.7 Vorbereitung für den Beta-Prozess	26
3 Beta-Planung der Bauarbeiten (Beta/Betsi)	29
3.1 Geltungsbereich	29
3.2 Abgrenzung	29
3.3 Unterlagen für die Beta-Anmeldung	30
3.4 Schritte des Beta-Prozesses	31
4 Durchführung der Bauarbeiten	34
4.1 Abgrenzung	36
4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten	37
4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten	38
4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten	40
4.5 Beginn der Bauarbeiten	42
4.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten	46
4.7 Abschluss der Bauarbeiten	47

5 Anlagen	50
5.1 Verzeichnis der Anlagen und Anhänge.....	50

Bauvorhaben
(Kurzbeschreibung)

.....
.....
.....
.....
.....

Örtlichkeit (Ort, Bahnhof, Haltestelle):

.....
.....
.....

Strecke (km):

.....
.....

Genauere Örtlichkeit (Gleis(e), Weiche(n), Signal(e), EK (EÜ), Brücke, etc):

.....
.....
.....
.....

Baubeginn: am umUhr

Bauende: am umUhr

.....
.....
.....
.....
.....

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Dienstbehelf gilt für die **Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen** bei der ÖBB-Infrastruktur AG.

Dieser Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten, die

- a. von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** durchgeführt werden oder
- b. von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.

Erläuterungen

1. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
2. Wenn Bauarbeiten von **mehreren Geschäftsbereichen (Fachlinien)** der ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam geplant oder durchgeführt werden, so gelten diese als Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **alleine** durchgeführt werden.
3. Im Sinne dieses Dienstbehelfes umfassen **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen**:
 - a. Bauarbeiten im **Gefahrenraum von Gleisen**, im **Sicherheitsraum** und im **Bedienungsraum** sowie
 - b. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen**.
4. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen** umfassen jedenfalls alle Bauarbeiten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer/innen in den Gefahrenraum der Gleise geraten könnten bzw der Bahnbetrieb von diesen Arbeiten gefährdet, gestört bzw beeinträchtigt werden kann oder wird.
5. Der Dienstbehelf gilt auch für Bauarbeiten **von Dritten**, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsvereinbarungen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

6. Der Dienstbehelf gilt nicht für folgende Arbeitsvorgänge gemäß RW 90.01.
– „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40):
 - Tätigkeiten, die sich auf das Schienenfahrzeug beziehen (beispielsweise Kuppeln oder Hemmschuhlegen),
 - Verhalten beim Verlassen der Schienenfahrzeuge bei außerplanmäßigen Halten,
 - Präventive Sicherheits-Checks bei Regel- oder Sonderfahrzeugen,
 - Aufenthalt Bahnfremder im Bereich der Gleise bei Vorfällen,
 - Winterdienst,
 - Pflanzenschnitt und Reinigungsarbeiten,
 - Feststellung der Störungsursache,
 - Übungen und Großübungen sowie
 - Schulungen.
7. Die angeführten **Mindestqualifikationen** definieren den jeweiligen **Ausbildungsstandard** für die angeführten Funktionen und Tätigkeiten.
8. Der **interne Koordinator** für die Baustellenplanung (Planungskoordinator) ist der für die Ausführungsplanung der Baustellenabwicklung zuständige Mitarbeiter.

1.2 Begriffe

Der Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen, unabhängig davon ob die Bauarbeiten von der **ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten** (und daher unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) oder der **ÖBB-Infrastruktur AG alleine** (und daher unter Anwendung der internen Organisationsverpflichtung des § 3 ASchG und nicht unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) durchgeführt werden. Zur **Vereinfachung der Umsetzung** werden in beiden Fällen jedoch **gleiche Begriffe** verwendet:

ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten (Anwendung des BauKG)	Eisenbahnunternehmen alleine	Einheitlich verwendeter Begriff im DB 601.02 (RW 30.04.15.)
Planungskoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellenplanung, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	Planungskoordinator
Baustellenkoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellensicherheit, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techni- ker mit Fachprüfung)	Baustellenkoordinator
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Zusammenführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz- dokumente der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Erläuterungen

1. Bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Planungskoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen (siehe Spalte „Eisenbahnunternehmen alleine“) erfüllen.
2. Bei Bauarbeiten, die von der ÖBB-Infrastruktur AG **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Baustellenkoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen (siehe Spalte „Eisenbahnunternehmen alleine“) erfüllen.

1.3 Aufbau

Dieser Dienstbehelf ist in **vier Abschnitte** gegliedert:

Abschnitt 1	Allgemeines (Einleitung, Begriffsbestimmungen)
Abschnitt 2	Vorbereitung der Bauarbeiten
Abschnitt 3	Betra-Planung der Bauarbeiten (Betra, Betsi)
Abschnitt 4	Durchführung der Bauarbeiten

1.4 Darstellung

Die in voller Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für **alle Bauarbeiten**.

Die auf der **linken Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten **nur** für Bauarbeiten, die von der **ÖBB-Infrastruktur AG gemeinsam mit Dritten**, beispielsweise Baufirma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, vorbereitet und durchgeführt werden.

Die auf der **rechten Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten **nur** für Bauarbeiten, die von der **ÖBB-Infrastruktur AG alleine** vorbereitet und durchgeführt werden.

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1 Abgrenzung

Die Vorbereitung von Bauarbeiten **umfasst nicht** die Erstellung der Betra/Betsi für die Bauarbeiten. Dies erfolgt im Abschnitt 3.

2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat	
1. den Planungskordinator zu Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Vorbereitung einzubinden und	<input type="checkbox"/>
2. den Baustellenkoordinator zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen.	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen

- Der **Projektzuständige** ist
 - der **Projektleiter**, bei komplexen Projekten erfolgt in der Regel eine Übertragung an den Projektkoordinator bzw Baumanager,
 - der **ASC-Leiter** oder der **Fachlinienkoordinator des ASC** für Instandhaltung.
- Der **Projektzuständige** hat auch **darauf zu achten**, dass der **Planungskordinator** seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt (siehe Punkt 2.6).
- Der **Projektzuständige** hat auch **dafür zu sorgen**, dass die erforderlichen **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen (siehe Punkt 4.2) und mit den Bauarbeiten erst begonnen wird, wenn die erforderlichen **Funktionen** für die Baustelle festgelegt und besetzt sind (siehe Punkt 4.3).

2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen hat der Planungskordinator

den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** gemäß BauKG zu **erstellen**.

die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG zu **einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** als gemeinsame Unterlage **zusammenzuführen**. Die Zusammenführung entfällt, wenn nur eine Fachlinie betroffen ist.



Der Planungskordinator hat

1. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** für die beabsichtigten Baumaßnahmen zu erarbeiten und darin insbesondere darzustellen:

a. die Festlegung

- der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**



oder (wenn dies nicht möglich ist)

- der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),
 - » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperartes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),



- b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperarten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),



- | | |
|--|--|
| 6. bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die Sicherheitsvertrauenspersonen anzuhören. | <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> |
|--|--|

Erläuterungen zu Punkt 1:

1. Bei der Festlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist gemäß **RW 90.01. – „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40)**, insbesondere Abschnitt 3 (Bauarbeiten) vorzugehen.
2. Bei Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die bei einem Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten, ist gemäß Anweisung **Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw Schwenkbetrieb** vorzugehen (siehe Anlage 109).
3. Das Erfordernis einer betrieblichen Unterstützung bei der Abwicklung und Durchführung von Fahrten innerhalb des Baugleises (zB Beistellung eines Fahrdienstleiters) ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzuhalten.
4. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Umsetzung des „Langsamfahrens“ (zB Aufstellen von Langsamfahrsignalen sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.

Erläuterungen zu Punkt 4:

1. Als Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV ist nur geeignet, wer
 - die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen **theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen** in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - Kenntnisse über die in Betracht kommenden **Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften** besitzt und
 - die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der übertragenen Aufgaben bietet.

2. Erforderlichenfalls ist für **jede Fachlinie** eine eigene **Aufsichtsperson** gemäß § 4 BauV zu bestellen.
3. Wenn die **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV **noch nicht namentlich bekannt** sind, erfolgt vorerst die Nennung der Fachlinien.

2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten

Der Planungskordinator hat

<p>1. in Zusammenarbeit mit den zuständigen ortskundigen technischen und betrieblichen Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/Werkführer bzw Betriebsmanager) die Unterlage für spätere Arbeiten zu erstellen und darin insbesondere darzustellen:</p> <p>a. örtliche Anlagenverhältnisse (zB Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Zugänge, Beleuchtung, Oberleitungsanlagen einschließlich Schaltmöglichkeiten, Anschlussmöglichkeiten für technische Warnsysteme),</p> <p>b. Wechselwirkungen mit der Betriebsstellenbeschreibung (zB Betriebsführung im Bahnhof, sicherungstechnische Ausführungspläne, streckenbezogene Unterlagen, EK-Datenblätter),</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>
<p>2. bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten die örtlich relevanten Unterlagen der ÖBB-Infrastruktur AG zu berücksichtigen (zB bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne),</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>
<p>3. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für spätere Arbeiten konkret und widerspruchsfrei darzustellen,</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>
<p>4. bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die Sicherheitsvertrauenspersonen anzuhören.</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></p>

Erläuterungen:

1. Bei der Ausschreibung und Vergabe eines Projekts ist vorzuschreiben, dass die eingesetzten **Arbeitnehmer/innen des Auftragnehmers** über die erforderlichen Grundkenntnisse des Arbeitnehmer/innenschutzes verfügen [zB RW 90.01. – „Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (ÖBB 40), RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL 52)], weil die Unterweisung vor Beginn der Bauarbeiten nur unter Bedachtnahme auf die **geltenden örtlichen Dokumente** und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen ist (siehe Abschnitt 4).
2. Einer Ausschreibung gleichzuhalten sind die Abrufung von **Leistungen aus Rahmenverträgen** oder eine **Beauftragung**.
3. Bei der Abrufung einer **Leistung aus einem Rahmenvertrag** ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages (Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes) **auf den konkreten Einzelfall anzuwenden** sind. Dies ist insbesondere nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu überprüfen.
4. Ergeben sich **im Zuge der Vergabe Änderungen** (zB Arbeitsverfahren, maßgebliche Ausführungsdetails), so sind der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage für spätere Arbeiten** unter Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Anhörung der Sicherheitsvertrauensperson sowie der zuständigen **ortskundigen technischen und betrieblichen Personen anzupassen** (Vorgänge gemäß Punkt 2.3 und 2.4 sind nochmals durchzuführen!).

2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat sich zu vergewissern, dass die Vorbereitung der Bauarbeiten in folgenden **Schritten** durchgeführt wurde:

1. Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch den Planungskoordinator gemäß Punkt 2.3	<input type="checkbox"/>
2. Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten durch den Planungskoordinator gemäß Punkt 2.4	<input type="checkbox"/>

<p>3. Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Anhörung der Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Erstellung</p> <p>a. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und</p> <p>b. der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß BauKG</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>4. Ausschreibung des Projekts unter Berücksichtigung</p> <p>c. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und</p> <p>d. der Unterlage für spätere Arbeiten</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p>5. Vorbereitung der Beta-Planung unter Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und soweit erforderlich die Durchführung der Betra-Besprechung.</p>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Erläuterungen zu Beta-Besprechung:

- Das Ergebnis einer Beta-Besprechung ist im **Betra-Besprechungsprotokoll** zu dokumentieren. Das Beta-Besprechungsprotokoll ist dann Grundlage für die zeitgerechte Anmeldung einer Beta und umfasst insbesondere:
 - Bauablauf- und Terminplan,
 - Festlegung der betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG und der Dritten,
 - notwendige Abschaltungen in den 15kV-Oberleitungsanlagen,
 - sonstige notwendige Abschaltungen,
 - Einbau von Baustellentrennern,
 - Maschinen- und Triebfahrzeugeinsätze,
 - Gleisbelegung für Materialzufuhr,

- Regelung bei Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen,
- Einbau von Hilfs- und Hürterbrücken,
- Maßnahmen bei Dreh- und Schwenkbetrieb,
- Feste Absperrung,
- Festlegung ob ein Langsamfahren erforderlich ist zB Langsamfahren am Nachbargleis,
- Festlegung der betrieblichen Verfahren als Schutzmaßnahme gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperartes Gleis“, oder „Gefährdete Rotte“),
- Festlegung, ob Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erforderlich sind einschließlich Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Baugleis“ oder „Gesperartes Gleis“),
- Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen für Baugleise (definierte Eintragungen gemäß Anlage 6b – Örtliche Baugleisdaten zur Beta),
- Bei Einsatz einer Sicherheitsaufsicht: Bekanntgabe jener Aufgaben, welche das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** der Sicherheitsaufsicht übertragen darf (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb).

Die angeführten Tätigkeiten der Sicherheitsaufsicht sind unterstützende Tätigkeiten für das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**, keinesfalls dürfen Aufgaben der betrieblichen Koordination

- das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
- die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
- die Koordination der Betriebsabwicklung im Baugleis

an die Sicherheitsaufsicht übertragen werden. Die Sicherheitsaufsicht darf das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** nicht ersetzen.

Die betroffenen Fachlinien der ÖBB-Infrastruktur AG sowie die Dritten (zB Bau-firma oder ÖBB-Immobilienmanagement GmbH) sind zur Beta-Besprechung beizuziehen.

Erforderlichenfalls ist in die Ergebnisse der Beta-Besprechung das Ergebnis der **Logistikbesprechung** (zB größere Maschineneinsätze, erhöhte Materialmanipulation, mehrere Arbeitslokeinsätze, umfangreiche Gleisbelegungen) einzubeziehen.

2.7 Vorbereitung für den Beta-Prozess

Der Beta-Anmelder hat	
<p>1. a. für geplante Bauarbeiten, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta),</p> <p>b. für Störungsbehebungen, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung „Schnelle Instandsetzung“ (Betsi)</p> <p>festzulegen,</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>2. in der Beta bzw Betsi die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (siehe Punkt 2.3)</p> <p>a. die Festlegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern <p>oder (wenn dies nicht möglich ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt), » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01 (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“), 	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

b. die Festlegung, ob Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),	<input type="checkbox"/>
c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),	<input type="checkbox"/>
d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen),	<input type="checkbox"/>
e. die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),	<input type="checkbox"/>
zu berücksichtigen.	

Erläuterungen

1. Die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen muss bei der Beta-Planung **bereits vorliegen**.
2. Eine Beta ist anzuwenden, wenn geplante Bauarbeiten zu einer Einschränkung der Infrastruktur führen.

In der Beta erfolgt die betriebliche Umsetzung jener Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans festgelegt wurden.

3. Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:
 - Gleisanlagen,
 - Signalanlagen,
 - Bahnsteige,

- Leit- und Sicherungstechnik,
 - Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,
 - Energieversorgung, Traktionsstromversorgung,
 - Bahnkunden (zB Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).
4. **Gleichartige Bauarbeiten** für regelmäßig wiederkehrende Inspektions- und Wartungsarbeiten können in einer **gemeinsamen Beta zusammengefasst** werden. Die **Wartungsliste** kann tabellarisch oder alternativ auch in einem EDV-System graphisch allen beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt werden, zB Signalinspektionen, Überprüfungen von Weichenheizungen, Weichenrevisionen, Oberleitungsrevisionen.
5. Eine **Betsi** ist **nur** dann anzuwenden, wenn Arbeiten zur Störungsbehebung durchzuführen sind, und zwar
- Arbeiten zur **kurzfristigen Wiederherstellung** der vollständigen Anlagenverfügbarkeit bzw -benutzbarkeit, die nicht unmittelbar im Zuge einer Störungsbehebung (SAM-Störungsmeldung) durchgeführt werden konnten und/oder
 - dringend erforderliche **präventive Instandsetzungsmaßnahmen**, die zur Aufrechterhaltung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit durch Diagnosesysteme oder Messungen festgestellt wurden.

Eine Betsi ist für Arbeiten am selben Tag sowie bis zum nächstfolgenden Werktag beim zuständigen FdI-BEKO der BFZ zu beantragen und wird den betroffenen Betriebsstellen, der Verkehrsleitzentrale (VLZ) und der Baubetriebsplanung übermittelt.

Bei Arbeiten, die der kurzfristigen Wiederherstellung der vollständigen Anlagenverfügbarkeit dienen, muss in der Betsi der Primär-Code (laut Codiertabelle), der zur Störung geführt hat, eingetragen werden. Sinngemäß ist bei präventiven Instandsetzungsmaßnahmen jener Primär-Code einzutragen, welcher der verhinderten Störung entspricht.

3 Beta-Planung der Bauarbeiten (Beta/Betsi)

3.1 Geltungsbereich

Die Regelungen des Abschnittes 3 gelten in gleicher Weise für Beta (Betriebs- und Bauanweisung) und Betsi (Betriebsanweisung Schnelle Instandsetzung).

3.2 Abgrenzung

Die Beta-Planung der Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrrückhalt oder betrieblicher Fahrrückhalt),
 - » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),
- die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung) und/oder

- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pöhlungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) und/oder,
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).

Die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren muss bei der Betra-Planung **bereits vorliegen**.

Sofern die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen noch **nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist, darf **mit der Betra-Planung nicht begonnen** werden.

3.3 Unterlagen für die Betra-Anmeldung

Für die Betra-Anmeldung im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra sind **erforderlich**:

1. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	<input type="checkbox"/>
2. das Betra-Besprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
3. das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
4. die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>
5. die Zustimmung des betriebsführenden Elektrodienstes gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) bei Freisaltung von 15kV-Oberleitungsanlagen	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen

1. Das Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra dient zur Anmeldung, Bearbeitung und Freigabe von Betra und Betsi.

2. Bei Beta, Betsi und „Zusatz zur Beta“ ist der **Sicherheits- und Gesundheits-schutzplan** durch den Anmelder vorzuhalten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt auf der Baustelle auf oder ist beim Baustellenkoordinator zu erfragen.
3. Ein „**Zusatz zur Beta**“ ist zu erstellen, wenn eine aktuell in Kraft befindliche Beta geändert oder ergänzt werden muss (zB aufgrund eines Schadens muss eine andere Bahnbaumaschine eingesetzt werden, die andere Sicherungsmaßnahmen oder eine Schutz-La erfordert) – vergleiche Punkt 4.6.

3.4 Schritte des Beta-Prozesses

1. Ergeben sich durch Bauarbeiten Einschränkungen der Infrastrukturanlagen (siehe Punkt 2.7), so hat der Projektzuständige die Anmeldung (Eingabe) im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta durch den Beta-Anmelder zu veranlassen.	<input type="checkbox"/>
2. Der Beta-Anmelder trägt die für die Bauarbeiten erforderlichen Daten im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta ein und gibt die betroffenen Fachlinien (ggf gemäß Beta-Besprechungsprotokoll) bekannt.	<input type="checkbox"/>
3. Der Baubetriebsplaner prüft auf Zulässigkeit in Bezug auf andere Bauarbeiten und nimmt die Beta an.	<input type="checkbox"/>
4. Der Baubetriebsplaner legt die erforderlichen Zeitrahmen an, trägt die zugehörigen Maßnahmen ein und gibt die Beta zur Bearbeitung an die festgelegten Fachlinien frei.	<input type="checkbox"/>
5. Die festgelegten Fachlinien tragen die entsprechenden Maßnahmen für ihre Bereiche im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta ein.	<input type="checkbox"/>
6. Der Betriebsmanager prüft die betriebliche Machbarkeit sowie ggf die Baugleiserklärung und die Maßnahmen zur Kundeninformation, trägt die erforderlichen Maßnahmen und zuständigen Kontakte (Verteiler) ein und erteilt die Zustimmung im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta.	<input type="checkbox"/>
7. Das Logistikbesprechungsprotokoll (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>

8. Die Kreuzungsrisikoanalyse (soweit erforderlich) liegt vor.	<input type="checkbox"/>
9. Nach Abschluss und Freigabe der Eintragungen durch die Fachlinien führt der Betra-Anmelder eine zusammenfassende Prüfung der Eintragungen durch.	<input type="checkbox"/>
10. Der Baubetriebsplaner prüft die Eintragungen auf Widerspruchsfreiheit und gibt die Betra frei und versendet die Betra.	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 2

Mit der Anmeldung wird durch das Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra automatisch der Bauarbeit eine eindeutige **fortlaufende Nummer** zugeordnet.

Erläuterung zu Punkt 4

Die Betra ist so zu strukturieren, dass sie leicht lesbar und verständlich ist. Sie hat die für die Bau- und Betriebsabwicklung notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere alle betrieblichen Maßnahmen.

Im „**allgemeinen Zeitrahmen**“ der Betra werden betriebliche Maßnahmen geregelt, die über den gesamten Zeitraum der Betra geplant sind. Dabei ist es unerlässlich, ob die betrieblichen Maßnahmen durchgehend geplant sind (zB durchgehende Sperre eines Gleises) oder ob betriebliche Maßnahmen wiederkehrend geplant sind (zB „Keine Fahrten“ beim Justieren und Erproben der Dreh- und Schwenkbegrenzung vor dem täglichen Arbeitseinsatz gemäß Anlage 109).

Im „**Sonstigen Zeitrahmen**“ sind zusätzliche/geänderte betriebliche Maßnahmen geregelt, die nur zu definierten Zeiten bzw nur an definierten Tagen, also im explizit angeführten Zeitrahmen, geplant sind.

Erläuterungen zu Punkt 5

Die **Fachlinien** tragen alle erforderlichen Maßnahmen (ggf gemäß Betra-Besprechungsprotokoll) für ihren Fachbereich in den durch die Baubetriebsplanung angelegten Zeitrahmen (zB Bauablauf, Terminplan, Abweichungen vom Regelzustand der Sicherungsanlage, Behinderungen der Nachbargleise durch Einsatz von Baufahrzeugen oder Geräten mit Ausmaßen, die nicht dem Lichtraumprofil entsprechen, betriebliche Maßnahmen) im Softwareprogramm zur Erstellung einer Betra ein.

Weiters sind auch die festgelegten Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzutragen. Das Erfordernis einer Freigabe durch die jeweilige Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV ist durch die jeweiligen Fachlinien bekannt zu geben und muss in der Beta oder Betsi nachlesbar sein.

Die beteiligten Fachlinien sind für den Inhalt ihrer Eintragungen zuständig. Diese erteilen abschließend ihre Zustimmung im Softwareprogramm zur Erstellung einer Beta.

Erläuterung zu Punkt 6

Wegen Kundeninformation siehe Anhang 1 – Handbuch **Betra-Planung**.

Erläuterung zu Punkt 10:

Der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** ist vollständig vom **Planungskordinator** zu erstellen. Ergänzungen bzw Verweise auf vorzunehmende Ergänzungen im Rahmen der Beta-Planung sind unzulässig.

Wird für Bauarbeiten das betriebliche Verfahren „**Baugleis**“ vorgesehen, ist die Erstellung der **Anlage 6b** – Örtliche Baugleisdaten zur Beta erforderlich. Die in der Anlage grau hinterlegten Felder sind vor Freigabe der Beta zu befüllen.

4 Durchführung der Bauarbeiten

Bauvorhaben (Kurzbeschreibung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.3

	Name	Org. Einheit	Erreichbarkeit (Tel.)
Projektzuständiger:
Projektkoordinator:
Baustellenkoordinator:

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 BauV

.....

.....

.....

.....

.....

Name	Org. Einheit	Erreichbarkeit (Tel.)
------	--------------	-----------------------

Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV

.....
.....
.....
.....
.....

Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person
gemäß Elektrobetriebsvorschrift EL 52

.....
.....
.....
.....

Sicherungsaufsicht gemäß § 27 EisbAV

.....
.....
.....
.....

Anmerkungen

.....
.....
.....
.....
.....

4.1 Abgrenzung

Die Durchführung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrrückhalt oder betrieblicher Fahrrückhalt),
 - » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“ „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),
- die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pöhlungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) und/oder
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),
- die **Erstellung der Beta** für die Bauarbeiten.

Die Bestimmungen für die Durchführung der Bauarbeiten gelten für Beta und Betsi.

Sofern die Festlegung der **Sicherungs- und Schutzmaßnahmen noch nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist oder die **Beta** oder **Betsi noch nicht** vorliegt, darf mit den **Bauarbeiten nicht begonnen** werden.

4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat dafür zu sorgen, dass folgende **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen:

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

a. die Festlegung

- der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),

- » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß betrieblicher Richtlinie 30.01. (DV V3) (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperartes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),

- #### b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperarten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),

- #### c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),

- #### d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen),

e. die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).	<input type="checkbox"/>
2. Betra (Betriebs- und Bauanweisung) oder Betsi (Betriebsanweisung „Schnelle Instandsetzung“) über die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen	<input type="checkbox"/>

4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat dafür zu sorgen, dass mit Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erst begonnen wird, wenn folgende Funktionen für die Baustelle festgelegt und besetzt sind:

1. Baustellenkoordinator	<input type="checkbox"/>
2. Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV	<input type="checkbox"/>
3. Aufsichtsperson/en gemäß § 4 BauV	<input type="checkbox"/>
4. Sicherungsaufsicht gemäß EisbAV	<input type="checkbox"/>
5. Sicherungsposten gemäß EisbAV, soweit gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich	<input type="checkbox"/>
6. Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) soweit gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich	<input type="checkbox"/>

Erläuterung zu Punkt 1

Wer als **Baustellenkoordinator** eingesetzt werden darf, siehe Tabelle im Punkt 1.2.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** muss ein Mitarbeiter der ÖBB-Infrastruktur AG sein.
2. **Die fachlich-technische Mindestqualifikation des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers ist**
 - Fachlinie FW: GleisAufseher, Gleismeister/Werkführer oder Bahnmeister, jeweils mit dreijähriger, einschlägiger Praxis,
 - Fachlinie LS/TE/ET/BT: Werkführer oder Meister, jeweils mit dreijähriger, einschlägiger Praxis,
 - Techniker mit dreijähriger, einschlägiger Praxis.

Die Mindestqualifikation ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen.

Entscheidend für die Qualifikation des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** ist die jeweils fachliche Qualifikation (eisenbahnspezifische Ausbildung), wobei die Mindestqualifikation Werkführer bzw GleisAufseher für technische Fachdienste nicht unterschritten werden darf.

3. Die **betriebliche Mindestqualifikation des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** ist die Ausbildung „**Betriebskoordination**“ gemäß § 25 EisbEPV.

Im **Baugleis** ist zusätzlich im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle die Qualifikation

- Tzfz gemäß Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, 9. Teil (Tzfz Klasse A und/oder B),
- Verschiebung,
- Fahrdienstleistungsassistenz und/oder
- Fahrdienstleistung

erforderlich, bzw soweit das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** diese Qualifikationen nicht besitzt, ist dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** ein Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation beizustellen.

Kriterien sind insbesondere Anzahl der Fahrten, zu bedienende Signale und Weichen sowie sonstige Einrichtungen.

4. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandhaltungsarbeiten**, **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
5. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** muss über **Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse** verfügen.

Erläuterung zu Punkt 6

Die **Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person** gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52), soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt, ist für die Unterweisung über jene örtlichen Gefahren zuständig, die sich aus den von ihr durchgeführten Schaltmaßnahmen an den Bahnstromanlagen ergeben. Dafür ist der „Nachweis der Koordination“ gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52), Anlage 5a, zu verwenden.

4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Baustellenkoordinator** hat vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Gleisen dafür zu sorgen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt wurden:

- | | |
|---|--------------------------|
| <p>1. Der Baustellenkoordinator hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV und <input type="checkbox"/> - die zuständigen Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV <input type="checkbox"/> <p>über die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die geplanten Bauarbeiten nachweislich zu informieren.</p> | |
| <p>2. Die örtlich zuständige Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52) hat die zuständigen Aufsichtsperson/en gemäß § 4 BauV über die örtlichen Gefahren der Bahnstromanlagen aufgrund der Durchführung der Schaltmaßnahmen zu unterweisen.</p> | <input type="checkbox"/> |

<p>5. wenn die Sicherungsaufsicht,</p> <p>a. die Hörprobe und Sehprobe angeordnet hat und durchführen hat lassen,</p> <p>b. die Durchführung der Hörprobe und Sehprobe dokumentiert hat.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>6. wenn das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV (nach Erfüllung der Punkte 1. bis 5.) abschließend</p> <p>a. die Zustimmung zum Arbeitsbeginn erteilt („Sicherheit vorhanden“) und</p> <p>b. dies dokumentiert hat.</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

Erläuterungen allgemein:

- Die **betriebliche Koordination auf der Baustelle** obliegt dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**. Dies umfasst insbesondere auch
 - das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
 - die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
 - die Betriebsabwicklung im Baugleis.

Die **Sicherungsaufsicht** darf vom Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers zusätzlich zu den angeführten Aufgaben (zB Einweisung der Arbeitnehmer/innen in die sicheren Bereiche, Einweisung der Sicherungsposten, Durchführung der Hörprobe und Sehprobe) auch zur **Durchführung betrieblicher Verfahren** eingesetzt werden (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb). Eine Übernahme von **Aufgaben der betrieblichen Koordination** auf der Baustelle durch die Sicherungsaufsicht ist **nicht zulässig**.

Der Sicherungsaufsicht darf, bei **Anwesenheit des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers vor Ort**, bei Inspektionstätigkeiten, Revisionsarbeiten sowie der Störungsbehebung, auch die Kommunikation mit der betriebssteuernden Stelle übertragen werden (Gespräche im Auftrag und in Anwesenheit des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers**).

Das bedeutet:

- Die **Festlegung der erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** hat im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erfolgen.
- Die **Inkraftsetzung bzw. Aufhebung von festgelegten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** hat durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers zu erfolgen.

Das **Anwesenheitserfordernis des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** auf der Baustelle ergibt sich aus den Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle.

2. Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers der **betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben**. Ebenso ist jede Änderung des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers namentlich bekanntzugeben. Sofern betriebliche Verfahren (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb) gemäß Betra/Betsi durchzuführen sind, ist auch die Sicherungsaufsicht der betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben.
3. Sofern es die Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle zulassen, kann das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** auch die Funktion der **Sicherungsaufsicht mit übernehmen**.
4. Die **Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustands der Bahnstromanlage** gemäß Betra/Betsi (freigeschaltet und geerdet) ist im **RW 12.01. (Elektrobetriebsvorschrift DV EL52)** geregelt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden durch den **Schaltantragsteller** veranlasst und sichergestellt. Der Schaltantragsteller hat dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers die Umsetzung der elektrischen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers **darf über den Schaltzustand keine Auskünfte erteilen**.
5. Der **interne Koordinator** der ÖBB-Fachlinien kann gleichzeitig **auch Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** sein.
6. **Erst nach erteilter Zustimmung** zum Arbeitsbeginn („Sicherheit vorhanden“) durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** und der Dokumentation darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Zustimmung richtet sich an die Baustelle.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der Betra/Betsi festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.
2. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Umsetzung des „Langsamfahrens“ (zB Aufstellen von Langsamfahrsignalen sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.
3. Es kann festgelegt sein, dass
 - betriebliche Verfahren gemäß Betra/Betsi erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sicherheitsaufsicht (Schutzmaßnahme „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Anmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw
 - elektrische Schaltmaßnahmen gemäß Betra/Betsi erst zu einem späteren Zeitpunkt durch den Schaltantragsteller (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung)abgewickelt werden.

Erläuterung zu Punkt 6:

Für die **Dokumentation** der Meldungen sind nur

- a. der **Fernsprechvormerk** und/oder
- b. der **Vorausmelde-/Fernsprechvormerk** und/oder
- c. die jeweils entsprechende **Betra/Betsi-Checkliste** und/oder
- d. das **DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“**

zu verwenden.

Diese **Dokumentationen** müssen **auf der Baustelle aufliegen**.

- | | |
|---|--------------------------|
| c. alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen über die Neuerstellung bzw Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß a) sowie über die Neuerstellung bzw Anpassung der Beta gemäß b) durchgeführt wurden und | <input type="checkbox"/> |
| d. die Maßnahmen gemäß Punkt 4.5 (Beginn der Bauarbeiten) neuerlich durchgeführt wurden. | <input type="checkbox"/> |

Erläuterungen zu Punkt 2:

Ein „**Zusatz zur Beta**“ ist zu erstellen, wenn eine aktuell in Kraft befindliche Beta geändert/ergänzt werden muss (zB aufgrund eines Schadens muss eine andere Bahnbaumaschine eingesetzt werden, die andere Sicherungsmaßnahmen oder eine Schutz-La erfordert). Eine Änderung der **Örtlichkeit** der Beta (zB andere Betriebsstelle, anderes Gleis) ist **nicht zulässig**.

Ist ein **unvorhergesehenes zeitliches Verschieben** einer in Kraft befindlichen Beta/Betsi erforderlich (zB ein Arbeitsschritt wird früher fertig, der Nächste soll vorgezogen werden), so kann diese nach Prüfung der betrieblichen und technischen Machbarkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabwicklung mit **Zustimmung des Geschäftsbereiches Betrieb** (Betriebsmanager/Fdl-BEKO) verschoben werden. Die Baubetriebsplanung ist davon zu verständigen. **Dabei darf keinesfalls eine Änderung der in der Beta/Betsi festgesetzten Sicherungsmaßnahmen erfolgen!**

Wird während einer Beta/Betsi erkannt, dass Abweichungen im zeitlichen Ablauf zu erwarten sind, ist der Fahrdienstleiter vom **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** sofort zu verständigen.

4.7 Abschluss der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und in der **Beta/Betsi festgelegten Sicherungsmaßnahmen erst aufgehoben werden, wenn**

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. die Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV | |
| a. dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV den ordnungsgemäßen Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Gleise und | <input type="checkbox"/> |

<p>b. der Sicherungsaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und <input type="checkbox"/> - das erfolgte Verlassen des Gefahrenraums der Gleise <input type="checkbox"/> <p>gemeldet haben,</p>	
<p>2. die Meldungen der Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV dokumentiert wurden, <input type="checkbox"/></p>	
<p>3. die Sicherungsaufsicht dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß §108 Abs 2 BauV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und <input type="checkbox"/> - die erfolgte Räumung des Gefahrenraums der Gleise und <input type="checkbox"/> - die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> <p>gemeldet hat,</p>	
<p>4. das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV die Meldung der Sicherungsaufsicht dokumentiert hat, <input type="checkbox"/></p>	
<p>5. das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufhebung der technischen Maßnahmen (zB Abbau der technischen Warnanlagen) einschließlich der Aufhebung der technischen Maßnahmen zum Langsamfahren (zB Entfernen der Langsamfahrsignale sowie das Demontieren von PZB-Einrichtungen) bei der zuständigen Stelle überprüft bzw veranlasst hat, <input type="checkbox"/> - die elektrischen Schaltmaßnahmen (zB Unterspannungsetzung der Oberleitung) bei der zuständigen Stelle überprüft bzw veranlasst hat, <input type="checkbox"/> 	

- | | |
|--|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Aufhebung der betrieblichen Verfahren („Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperres Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“) bei der betriebssteuernden Stelle überprüft bzw beantragt hat | <input type="checkbox"/> |
|--|--------------------------|

sowie dies dokumentiert hat.

Erläuterungen:

1. Die Aufhebung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der Betra/Betsi festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers**. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aufhebung dieser Maßnahmen.
2. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass auf Anordnung des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers
 - betriebliche Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (zB Beendigung des betrieblichen Verfahrens „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw
 - elektrische Schaltmaßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Schaltantragsteller (zB Unterspannungsetzung der Oberleitung)
 aufgehoben werden.
3. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Aufhebung des „Langsamfahrens“ (zB Entfernen von Langsamfahrsignalen sowie das Demontieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.
4. Für die Dokumentation der Meldungen sind nur
 - der Fernsprechvormerk und/oder
 - der Vorausmelde-/Fernsprechvormerk und/oder
 - die jeweils entsprechende Betra/Betsi-Checkliste und/oder
 - das DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“
 zu verwenden.

Diese **Dokumentationen** müssen **auf der Baustelle aufliegen**.

5 Anlagen

5.1 Verzeichnis der Anlagen und Anhänge

Anlage 1	Muster Vorausmelde-/Fernsprechvormerk
Anlage 2	Muster DOKU-Heft „KEINE FAHRTEN“
Anlage 3	Betra/Betsi-Checkliste für FdI
Anlage 4	Betra/Betsi-Checkliste für AdB
Anlage 5	bleibt frei
Anlage 6a	Baugleisbestimmungen
Anlage 6b	Örtliche Baugleisdaten zur Betra
Anlage 101	Symbole für Betra und Betsi
Anlage 102	Muster einer Betra
Anlage 103	Muster einer Betsi
Anlage 104	Muster einer Betra – Gefährdete Rotte
Anlage 105	Muster einer Betra – ATWS/SCWS
Anlage 106	Muster einer Wartungsliste
Anlage 107	Bestellung Planungs-/Baustellenkoordinator – INTERN
Anlage 108	Absicherung von Gefahrenstellen
Anlage 109	Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw Schwenkbetrieb
Anlage 110	Muster Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Anlage 111	Meldung/Vorankündigung von Bauarbeiten (Baustellenmeldungen)
Anhang 1	Handbuch Betra-Planung

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtbetriebe sowie einige zusammenhängende Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;
- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;
- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Tel.: (01) 711 00-630 828 oder 630 825

Fax: (01) 711 00-862 574

e-Mail (allg.): reinhart.kuntner@bmafj.gv.at oder sylvia.schubert@bmafj.gv.at

e-Mail (Seilb.): leopold.flasch@bmafj.gv.at oder doris.jank@bmafj.gv.at

Website: www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Verkehr.html

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen

zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen

Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge

Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit

Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel.: 050405-21381

e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

Website: www.bvaeb.at

Weitere Informationsbroschüren der BVAEB zum Arbeitnehmer/innenschutz im Verkehrswesen

ÖBB 40

Schriftliche Betriebsanweisung
Arbeitnehmer/innenschutz

Stand: 1. Jänner 2021



R 8

Schriftliche Betriebsanweisung
Arbeitnehmer/innenschutz
bei den Österreichischen
Bundesbahnen (ÖBB 40)

EisbAV

Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
Text und Erläuterungen

Stand: 1. Jänner 2021

R 3

Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
(EisbAV) – Text und Erläuterungen

Eisenbahnfahrzeuge

Schwerpunktkonzept
aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes



R 9

Schwerpunktkonzept über die wichtigsten
Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen
für Eisenbahnfahrzeuge

Eisenbahnanlagen

Schwerpunktkonzept
aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes



R 10

Schwerpunktkonzept über die wichtigsten
Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen
für Eisenbahnanlagen

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2020 in Vorbereitung)

Der einzige vollständige Kommentar zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Die 4. Auflage enthält:

1. Das Eisenbahngesetz (EisbG) in der Fassung 2020 (4. Eisenbahnpaket)
2. Das Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
3. Das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG)
4. Die Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung (EisbAV)
5. Die ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2017)
6. Die neu erlassene Eisenbahn-Fahrordnung (EisbFO) samt Anpassung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsverordnung (EisbBBV) – sofern bis dahin kundgemacht
7. Die neu erlassene Eisenbahn-Kreuzungsverordnung (EisbKrV) – sofern bis dahin kundgemacht
8. Weitere Durchführungsverordnungen zu EisbG (EisbBBV, EisbVO, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV)
9. Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der Europäischen Union
10. Judikatur (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte)
11. Literaturhinweise zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht

www.oegbverlag.at

Pichler Medienvertrieb: Tel.: (01) 202 60 06-6830

Fax: (01) 202 60 06-6880



BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium Wien Praterstern

Praterstern 3, 1020 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Tel.: 050405-37400

Ambulatorium U3Med Erdberg

Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Tel.: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Tel.: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof

Mariahilferstraße 133, 1150 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten

Julius Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz

Bahnhofplatz 3-6/Top 25, 4020 Linz

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37320

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg Faberstraße

Faberstraße 2A, 5020 Salzburg

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Tel.: 050405-27310

Zahnambulatorium Salzburg Hauptbahnhof

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37260

STEIERMARK

Zahnambulatorium Graz

Annenpassage Top B1B

Bahnhofgürtel 85/1, 8020 Graz

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37340

Zahnambulatorium Trieben

Hauptplatz 13, 8784 Trieben

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37360

Zahnambulatorium Eisenerz

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37380

Physikoambulatorium Knittelfeld

Bahnhofplatz 9, 8720 Knittelfeld

- Physikalische Medizin

Tel.: 050405-37460

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck

Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch

Saalbaugasse 4, 6800 Feldkirch

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tel.: 050405-37300

Die Öffnungszeiten aller Ambulatorien finden Sie auf unserer Website

www.bvaeb-ambulatorien.at

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit



Unfallverhütungsdienst

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

Tel.: 050405-21381

e-Mail: unfallverhuetzungsdienst@bvaeb.at

www.bvaeb.at

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung